Vorwort

Mit dem vorliegenden Band wird die dritte Sektion (Strafprozessrecht) und damit das Handbuch des Strafrechts insgesamt vorerst abgeschlossen. Die Grundausrichtung der Sektion haben wir bereits im Vorwort zu Band 7 beschrieben: Zielgruppe sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie strafrechtlich tätige Juristinnen und Juristen in Justiz und Anwaltschaft, natürlich aber auch Studierende, die für wissenschaftliche Arbeiten Anregungen für eine vertiefende argumentative Auseinandersetzung mit dem Stoff suchen. Es wird ein hohes wissenschaftliches Niveau angestrebt und eingefordert, aber die Bedürfnisse der Rechtspraxis dürfen nicht aus den Augen verloren werden, ist doch gerade das Strafrecht ein Rechtsgebiet, in dem in der Praxis prozessuale Fragen zumindest keine geringere Rolle spielen als das materielle Strafrecht. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind wir froh, für diesen Band neben einem Vorsitzenden Richter an einem Strafsenat des Bundesgerichtshofs auch eine Reihe von praktisch tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gewonnen zu haben.

Der Untertitel dieses Bandes mag auf den ersten Blick den Eindruck einer nicht ganz konsistenten Sammlung von „übrig gebliebenen Themen“ erwecken – sehr zu Unrecht! Die besonderen Verfahrensarten arrondieren das in Band 8 ausführlich beschriebene Regelverfahren und sind zumindest teilweise (Strafbefehl- und Bußgeldverfahren) von herausragender praktischer Bedeutung. Strafvollstreckung und Strafvollzug sind bedeutsam, weil sie unabhängig von der konkreten Materie den größeren Teil der bis ins Hauptverfahren gelangten Strafverfahren begleiten. Die internationalen Perspektiven betten das deutsche Strafverfahren in einen immer wichtiger werdenden Kontext ein, aus dem für das Verfahrensrecht insgesamt wohl mehr Anregungen herrühren und mehr Punkte auch zwingend zu beachten sind als im materiellen Strafrecht. Das Rechtsmittelrecht schließlich (und zwar einschließlich der außerordentlichen Rechtsbehelfe wie der Verfassungsbeschwerde) hat eine nicht zu unterschätzende Bedeutung in einem Rechtsgebiet, in dem tendenziell die schärfsten Grundrechtseingriffe für die Betroffenen drohen, was den Wunsch nach Überprüfung von Entscheidungen ohne weiteres verständlich erscheinen lässt.

Auch in diesem die Reihe vorerst abschließenden Band sehen sich Herausgeber sowie Autorinnen und Autoren in einer liberalen, rechtsstaatlichen Tradition: Wichtige Aufgabe des Strafprozess*rechts* ist es, die Gewalt des strafenden Staates zu kontrollieren und einzuhegen. Das wird in vielen Kapiteln gerade dieses Bandes deutlich. Dabei darf das Kind aber nicht „mit dem Bade ausgeschüttet“ werden. Eine Staatsgewalt, die Rechtsgüter schützen will und das Gewaltmonopol für sich in Anspruch nimmt, muss ein Strafverfahren zügig und effektiv zu einem Abschluss führen können. Hier einen wohltemperierten, Rechtsfrieden schaffenden Ausgleich zu erreichen, ist eine wichtige Aufgabe der Strafprozesspraxis, der sich auch dieses Handbuch verpflichtet fühlt.

Bei der Korrektur und der Vereinheitlichung der Manuskripte hat sich neben verschiedenen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insbesondere Herr Rechtsanwalt *Dr. Matthias Lang* in seiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Erlanger Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie verdient gemacht. Frau *Alexandra Burrer* und Frau *Stefanie Kleinschroth* vom C.F. Müller Verlag danken wir auch bei diesem Band für die engagierte Betreuung und für die große Geduld mit Autorinnen, Autoren und Herausgebern. Die mutige Bereitschaft des Verlags, dieses Großprojekt mit uns durchzuführen, hat nach mehreren Jahren nun zu einem schönen Abschluss geführt.

Würzburg, Erlangen und Passau, im Mittsommer 2023

Eric Hilgendorf *Hans Kudlich* *Brian Valerius*